

Freie Demokraten

Rostock **FDP**

Satzung

Freie Demokraten
Hansestadt Rostock

(Aktuelle Fassung, Stand 18.11.2023.)

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck des Kreisverbandes.....	3
§ 1 - Zweck, Name und Rechtsform.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
§ 2 - Grundlagen und Voraussetzungen der Mitgliedschaft.....	3
§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 - Pflicht zur Verschwiegenheit.....	4
§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 - Ordnungsmaßnahmen.....	4
§ 8 - Wiederaufnahme.....	4
III. Gliederung und Grenzen des Kreisverbandes.....	5
§ 9 - Gliederung des Kreisverbandes.....	5
§ 10 - Grenzen des Kreisverbandes.....	5
IV. Die Organe des Kreisverbandes.....	5
§ 11 - Rangfolge der Organe des Kreisverbandes.....	5
§ 12 - Die Kreismitgliederversammlung (Kreisparteitag).....	5
§ 13 - Leitung der Kreismitgliederversammlung.....	7
§ 14 - Teilnahme und Stimmrecht.....	7
§ 14a - Besondere Vorschriften für digitale Kreismitgliederversammlungen.....	7
§ 15 - Der Kreisvorstand.....	8
§ 16 - Ehrenvorsitzende des Kreisverbandes.....	9
V. Liberale Arbeitsgruppen (AGs).....	10
§ 17 - Bildung und Zusammensetzung.....	10
§ 18 - Arbeitsweise und Rechte.....	10
VI. Die Ortsverbände.....	10
§ 19 - Zweck und Mitgliedschaft.....	10
§ 20 - Die Organe der Ortsverbände.....	11
VII. Allgemeine Bestimmungen.....	11
§ 21 - Kreissatzungsausschuss.....	11
§ 22 - Satzungsänderungen.....	11
§ 23 - Auflösung und Zusammenlegung des Kreisverbandes.....	12
§ 24 - Verbindlichkeit.....	12
§ 25 - Kreisverband und Landesverband.....	12
§ 26 – Inkrafttreten.....	12

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und versucht, möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Menschen.

I. Zweck des Kreisverbandes

§ 1 - Zweck, Name und Rechtsform

- (1) Der Kreisverband der Hansestadt Rostock ist eine Gliederung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Sinne und nach Maßgabe der Landessatzung.
- (2) ¹Der Kreisverband Hansestadt Rostock ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP) für die Hansestadt Rostock. ²Er hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der Partei mitzugestalten, die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen und im Gebiet des Kreisverbandes durchzusetzen.
- (3) ¹Der Sitz des Kreisverbandes ist Rostock. ²Er führt den Namen Freie Demokratische Partei (FDP) Kreisverband Rostock. ³Er unterhält eine Geschäftsstelle.

II. Mitgliedschaft

§ 2 - Grundlagen und Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (2) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden und sein, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt.
- (3) ¹Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. ²Die Aufnahme von ausländischen Mitbürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (4) ¹Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist ausgeschlossen. ²Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP wider-spricht.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird auf Antrag und nach Anhörung des Antragsstellenden durch die Aufnahme in den Kreisverband erworben.
- (2) Über den Aufnahmeantrag ist unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei Monaten seit Antragstellung und nach Anhörung des Antragstellers, zu entscheiden.
- (3) Für die Fälle des Wohnsitzwechsels, mehrerer Wohnsitze und für Ausnahmeregelungen gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes.
- (4) ¹Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. ²Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich. ³Die Mitteilung über die Ablehnung ist dem Antragsteller in Textform binnen zwei Wochen mitzuteilen. ⁴Sie muss einen Hinweis darauf enthalten, dass der Antragsteller nach der Landessatzung das Recht hat, den Landesvorstand binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnungsentscheidung anzurufen.
- (5) Hinsichtlich Rechtsmitteln im Aufnahmeverfahren gelten die Regelungen der Landessatzung über die Rechte und Pflichten des Antragstellers, des Kreisvorstandes und des Ortsvorstandes.

(6) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der FDP zu fördern, sie zu gestalten und sich an der persönlichen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. ²Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung auf der Grundlage der Beitragsordnung. ³Jedes Mitglied kann an allen Veranstaltungen der Partei teilnehmen, soweit nicht auf Basis dieser Satzung der Teilnehmerkreis eingeschränkt wurde.

(2) ¹Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei. ²Die Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzregelungen verarbeitet und übermittelt.

§ 5 - Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) ¹Beratungsinhalte und Beschlüsse eines Organs des Kreisverbandes einschließlich der Liberalen Arbeitsgruppen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. ²Über die als vertraulich ausgewiesenen Beratungsinhalte (z.B. Materialien oder und Informationen) hat jedes Mitglied Verschwiegenheit zu wahren. ³Es ist in dem jeweiligen Beschluss konkret festzuhalten, welche Beratungsinhalte jeweils vertraulich sind.

(2) In den Fällen in denen Beratungsinhalte für vertraulich erklärt werden sollen, kann durch Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Organs die Öffentlichkeit oder auch die Teilnahme der nicht dem Organ angehörenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. in den Fällen des § 2 Absatz 4
4. durch rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts
5. durch Ausschluss.

(2) ¹Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären. ²Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

(3) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. ²Der Beitrag ist bis zum Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. ³Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Für Ordnungsmaßnahmen gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes unmittelbar.

(2) Für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten für Voraussetzungen und Verfahren die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes und des Parteiengesetzes.

§ 8 - Wiederaufnahme

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

III. Gliederung und Grenzen des Kreisverbandes

§ 9 - Gliederung des Kreisverbandes

¹Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände gliedern. ²Jedes Mitglied kann frei über seine Zugehörigkeit zu einem Ortsverband entscheiden. ³Für die nicht einem Ortsverband angehörenden Mitglieder ist der Kreisverband die organisatorische Gliederung.

§ 10 - Grenzen des Kreisverbandes

Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Territorium der Hansestadt Rostock.

IV. Die Organe des Kreisverbandes

§ 11 - Rangfolge der Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach

1. als Beschlussorgane:
 - a) die Kreismitgliederversammlung (Kreisparteitag),
 - b) der Kreisvorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung der Ortsverbände,
 - d) die Ortsvorstände,
2. als Beratungsorgane:
 - a) Liberale Arbeitsgruppen (AGs),
 - b) der Kreissatzungsausschuss.

§ 12 - Die Kreismitgliederversammlung (Kreisparteitag)

(1) ¹Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. ²Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und die Mitglieder verbindlich. ³Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Kreismitgliederversammlung durchzuführen.

(2) ¹Ordentliche Kreismitgliederversammlungen sind mindestens zwei Mal pro Jahr durchzuführen. ²Die Termine der ordentlichen Kreismitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Kreisvorstandes zu bestimmen. ³Die Einberufung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen zu erfolgen.

(3) ¹Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen müssen durch den Kreisvorsitzenden einberufen werden, wenn dies beantragt wird durch

- a) Beschluss des Kreisvorstandes,
- b) mindestens zwei Ortsvorstände oder
- c) einen in Textform gestellten Antrag von 15 Prozent der dem Kreisverband zu diesem Zeitpunkt angehörenden Mitglieder.

²Die Einberufung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

§ 12a - Anträge zu Kreismitgliederversammlungen, Tagesordnung

(1) Anträge zur ordentlichen Kreismitgliederversammlung können eingebracht werden

- vom Kreisvorstand,
- von jedem Ortsverband,
- von jedem zum Kreisverband gehörenden Mitglied,
- von den Jungen Liberalen (JuLis),
- von den Liberalen Senioren (LiS), sowie
- von den Liberalen Arbeitsgruppen.

(2) ¹Anträge haben dem Kreisvorstand 14 Tage vor dem Tagungstermin vorzuliegen, damit sie in angemessener Frist den Mitgliedern zugehen können. ²Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

(3) Die Tagesordnung einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:

1. Geschäftsbericht und Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes,
2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Kreisschatzmeisters.

(4) ¹In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

1. die Entlastung des Kreisvorstandes,
2. die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
3. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag,
4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und den Stellvertretern.

²Die Wahlen nach Nr. 2 bis 4 sind schriftlich und geheim (§ 4 GO der Bundessatzung).

§ 12b - Wahlversammlungen

(1) In Vorbereitung der jeweiligen Wahl von Parlamenten der Europa-, Bundes-, Landes- und Kreisebene hat die Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung vorzusehen:

1. die Wahl der Kandidaten für den Deutschen Bundestag (Direktmandat),
2. die Wahl der Kandidaten für den Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Direktmandat),
3. die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter des Kreisverbandes für die Vertreterversammlung des Landesverbandes zu den Europa-, Bundes- und Landeswahlen und
4. die Wahl der Kandidaten des Kreisverbandes Rostock als Vorschläge für die Landeslisten der FDP zum Bundestag, Landtag und das Europaparlament und
5. die Wahl der Kandidaten für die Rostocker Bürgerschaft.

(2) ¹Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Kandidaten nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 haben alle auf der Kreismitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. ²Stimm- und vorschlagsberechtigt bei Wahlen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind alle Mitglieder, die das Wahlrecht nach den Wahlgesetzen besitzen, und die im jeweiligen Wahlkreis ihren Hauptwohnsitz haben (aber nicht zwingend zur Mitgliedschaft des Kreisverband Rostock gehören müssen).

(3) ¹Es gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen des Bundes- und Landesverbandes.

²Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.

(4) ¹Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch den Ausfall von gewählten Bewerbern ein, so ist die Reihenfolge der Reserveliste bindend. ²Im Falle der Notwendigkeit einer Nachwahl bei fehlender Reserveliste kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung auf 24 Stunden verkürzt werden.

§ 13 - Leitung der Kreismitgliederversammlung

(1) ¹Der Kreisvorsitzende oder ein Stellvertreter eröffnet die Kreismitgliederversammlung. ²Die Leitung der Kreismitgliederversammlung obliegt einem, von der Kreismitgliederversammlung in einfacher Mehrheit, in offener Abstimmung zu bestimmenden Tagungspräsidium aus drei Mitgliedern.

(2) ¹Bei den Kreismitgliederversammlungen mit Rechenschaftslegung und Wahl hat der Kreisvorstand einen Prüfungsausschuss zu bilden. ²Dieser besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstandes als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. ³Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl der Teilnehmer.

§ 14 - Teilnahme und Stimmrecht

(1) ¹Kreismitgliederversammlungen sind öffentlich. ²Durch Beschluss des Kreisvorstandes kann die Teilnahme auf Parteimitglieder beschränkt werden. ³Durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung kann jederzeit die Öffentlichkeit hergestellt werden oder für die ganze Kreismitgliederversammlung oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) ¹Bei der Kreismitgliederversammlung sind grundsätzlich alle in der Mitgliederliste des Kreisverbandes enthaltenden Mitglieder stimmberechtigt. ²Bei Wahlen gemäß § 12b gilt die Stimmberechtigung für alle Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Wahlkreis haben, auch wenn sie nicht zur Mitgliedschaft des Kreisverbandes gehören.

(3) ¹Ein Mitglied verliert sein Stimmrecht, wenn es mit mehr als sechs Monatsmitgliedsbeiträgen in Verzug ist. ²Dies gilt nicht für das Stimmrecht bei Wahlen nach § 12b.

(4) ¹Eine ordnungsgemäß eingeladene Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Bei der Errechnung der absoluten Zahlen wird abgerundet.

(5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. ²Auf Antrag von 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat geheime Abstimmung zu erfolgen. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14a - Besondere Vorschriften für digitale Kreismitgliederversammlungen

(1) ¹Ordentliche Kreismitgliederversammlungen können unter Beachtung der folgenden Maßgaben auch digital (digitale Kreismitgliederversammlung) oder teildigital (hybride Kreismitgliederversammlung) stattfinden. ²Eine digitale Kreismitgliederversammlung liegt vor, wenn sich die Mitglieder der Kreismitgliederversammlung nicht an einem gemeinsamen Versammlungsort befinden, sondern unter Verwendung von Kommunikationsmitteln, die eine wechselseitige Bild- und Tonübertragung in Echtzeit ermöglichen müssen, an verschiedenen Orten aufhalten. ³Eine hybride Kreismitgliederversammlung liegt vor, wenn es einen gemeinsamen Versammlungsort gibt, aber einzelne Mitglieder nach den vorstehenden Maßgaben digital zugeschaltet teilnehmen.

(2) ¹Zur Einberufung einer digitalen oder hybriden Kreismitgliederversammlung bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses des Kreisvorstandes. ²Es müssen wichtige Gründe für die Durchführung einer digitalen oder hybriden Kreismitgliederversammlung vorliegen, die durch den Kreisvorstand zu dokumentieren sind. ³Die Einberufung einer digitalen oder hybriden Kreismitgliederversammlung nur aufgrund eines Antrags nach § 12 Abs. 3 S. 1 lit. b), c) ist nicht zulässig.

(3) Auf digitale oder hybride Kreismitgliederversammlungen finden die vorstehenden Vorschriften mit den folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. ¹Der Kreisvorstand muss sicherstellen, dass die digital teilnehmenden Mitglieder rechtzeitig über den Modus der Versammlung informiert werden und die Zugangsdaten erhalten. ²Rechtzeitig meint in der Regel mit der Einladung.
- b. Es muss auf geeignete Art und Weise geklärt und jedenfalls bei Beschlussfassungen, Wahlen und Abstimmungen sichergestellt werden, dass es sich bei digital teilnehmenden Personen um die jeweiligen Parteimitglieder handelt.
- c. ¹Beschlüsse können im Rahmen der Möglichkeiten der eingesetzten Software insbesondere gefasst werden durch per Video übertragene Hand- oder Kartenzeichen, durch per Audio übertragene Ausrufe oder durch in Echtzeit übertragene Textformmitteilungen (Chatnachrichten). ²Es kann zu Beginn der Kreismitgliederversammlung durch Beschluss eine Festlegung auf eine Variante erfolgen, die sodann für die jeweilige Kreismitgliederversammlung verbindlich ist.
- d. ¹Soweit für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftform vorgesehen und soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung die Durchführung der Abstimmungen oder Wahlen durch Verwendung elektronischer Mittel erfolgen. ²Es ist hierbei zu beschließen, welche elektronischen Mittel eingesetzt werden und welche Verfahrensordnung gilt, die die Geheimhaltung und die Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses gewährleisten.

§ 15 - Der Kreisvorstand

(1) ¹Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. ²Dem Kreisvorstand obliegt die Leitung des Kreisverbandes nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Kreismitgliederversammlung. ³Der Kreisverband wird nach außen durch zwei Mitglieder des Kreisvorstandes gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der Kreisvorsitzende und der andere einer der Stellvertreter oder der Schatzmeister sein muss.

(2) ¹Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) drei Stellvertretern,
- c) dem Kreisschatzmeister,
- d) einer, auf der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl an Beisitzern,

sowie mit beratender Stimme:

- e) einem weiteren Beisitzer, der dem Kreisverband Mittleres Mecklenburg der Jungen Liberalen angehört und Mitglied der FDP ist,
- f) einem weiteren Beisitzer, der den Liberalen Senioren Mecklenburg-Vorpommern (LIS) und dem FDP-Kreisverband angehört,
- g) dem Vorsitzenden der Bürgerschaftsfraktion der FDP,
- h) den der Partei angehörenden Senatsmitgliedern,
- i) den Vorsitzenden der Ortsverbände,
- j) dem Vorsitzenden des Kreissatzungsausschusses,
- k) den Vorsitzenden der Liberalen Arbeitsgruppen (AGs).

²Die Positionen in Absatz 2, Buchstabe a) bis d) sind einzeln zu besetzen. ³Die Anzahl der nach S. 1 Buchstaben d) zu wählenden Mitglieder des Kreisvorstandes muss so bestimmt werden, dass die Zahl der Mitglieder des gewählten Vorstandes (S. 1 Buchstaben a) bis d)) die Größe von 10% der Mitglieder des Kreisverbandes zum Tag der Mitgliederversammlung nicht überschreitet. ⁴Bei der Berechnung der Anzahl wird abgerundet. ⁵Wird die Maximalgröße des Vorstandes nach S. 3 bereits ohne Beisitzer erreicht, werden keine Beisitzer gewählt.

(3) ¹Die in Absatz 2 Buchstabe a) bis c) genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. ²Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren. ³Sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. ⁴Es darf im geschäftsführenden Vorstand keine Doppelfunktion ausgeübt werden, es sei denn, der Kreisschatzmeister scheidet aus und der Kreisvorstand bestellt einen neuen Schatzmeister gemäß Absatz 8.

(4) ¹Der Kreisvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ²Er wird von dem Kreisvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristiger und formlos erfolgen. ⁴Soweit 1/3 der Kreisvorstandsmitglieder es beantragen, hat der Kreisvorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter den Kreisvorstand unverzüglich mit siebentägiger Frist einzuberufen.

(5) ¹Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Mitglieder. ²Bei Beschlussfassungen entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des Kreisvorsitzenden bzw. seines die Sitzung leitenden Stellvertreters. ³Im Übrigen kann sich der Kreisvorstand eine Geschäftsordnung zur näheren Ausgestaltung seiner Arbeit geben.

(6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre bzw. den Zwischenraum zwischen zwei Wahl-Kreismitgliederversammlungen.

(7) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes kann vorzeitig beendet werden als Folge eines Misstrauensvotums durch Beschluss einer Kreismitgliederversammlung. ²In derselben wird durch die Kreismitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt. ³Seine Amtsdauer gilt nur bis zur nächsten Wahlkreismitgliederversammlung. ⁴Für die Stellung eines Misstrauensantrages gegen den Kreisvorstand sind die Stimmen von mindestens 1/4 der Mitglieder des Kreisverbandes erforderlich. ⁵Der Antrag ist in Textform einzubringen und zu begründen. ⁶Eine Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

(8) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl von der nächst folgenden Kreismitgliederversammlung vorgenommen. ²Die nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus. ³Dieses Verfahren gilt auch bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisvorstand durch Abwahl durch die Kreismitgliederversammlung. ⁴Dazu ist ein Antrag des Kreisvorstandes erforderlich. ⁵Insbesondere bei dreimaliger unentschuldigter bzw. unbegründeter Nichtteilnahme an Kreisvorstandssitzungen kann ein Antrag auf Abwahl gestellt werden. ⁶Beim Ausscheiden des Kreisschatzmeisters erfolgt unverzüglich durch den Kreisvorstand die Beauftragung eines Parteifreundes mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Kreismitgliederversammlung. ⁷Der Berufene braucht nicht Mitglied des Kreisvorstandes zu sein.

§ 16 - Ehrenvorsitzende des Kreisverbandes

¹Die Kreismitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen. ²Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

V. Liberale Arbeitsgruppen (AGs)

§ 17 - Bildung und Zusammensetzung

(1) ¹Liberale Arbeitsgruppen (AGs) sind freie Zusammenschlüsse von politisch und kommunal interessierten Parteifreunden und Bürgern in der Hansestadt Rostock. ²Sie unterstützen die Arbeit des Kreisvorstandes, der Ortsverbände und der Bürgerschaftsfraktion. Kreisvorstand und Ortsvorstände können ihnen Aufgaben vorschlagen.

(2) Die Mitgliedschaft beruht auf eigener Entscheidung und kann zeitweilig oder ständig sein.

(3) ¹Der Kreisvorstand und die Ortsverbände bestätigen die Bildung und Auflösung Liberaler Arbeitsgruppen. ²Sie bestätigen den Vorsitzenden der Liberalen Arbeitsgruppe.

§ 18 - Arbeitsweise und Rechte

(1) Die Vorsitzenden der Liberalen Arbeitsgruppen berufen diese nach Bedarf oder nach Aufforderung des Kreisvorstandes oder der Ortsvorstände ein.

(2) Die Liberalen Arbeitsgruppen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beratungs- und beschlussfähig.

(3) Der Kreisvorstand kann örtliche oder zeitliche Beschränkungen treffen, soweit finanzielle Mittel des Kreisverbandes in Anspruch genommen werden.

(4) Kreisvorstand und Ortsvorstände sind verpflichtet, Anträge, Anregungen und Entschlüsse der Liberalen Arbeitsgruppen innerhalb von zwei Monaten unter Beteiligung der jeweiligen AG-Vorsitzenden bzw. eines Vertreters zur Beratung zu stellen und über das Ergebnis zu informieren.

(5) Die Liberalen Arbeitsgruppen sind nur nach Abstimmung mit dem Kreisvorstand berechtigt, im Namen der Partei Erklärungen und Verlautbarungen abzugeben.

(6) Die Liberalen Arbeitsgruppen informieren über ihre Arbeit vor dem zuständigen Vorstand.

(7) ¹Die Liberalen Arbeitsgruppen können durch Beschluss des Kreisvorstandes aufgelöst werden. ²Mit dem Ende der Amtszeit eines Kreisvorstandes ruhen alle Liberalen Arbeitsgruppen. ³Der neugewählte Vorstand muss mit einfachem Beschluss die Arbeitsaufnahme oder Auflösung der einzelnen Liberalen Arbeitsgruppen innerhalb von drei Kreisvorstandssitzungen beschließen.

VI. Die Ortsverbände

§ 19 - Zweck und Mitgliedschaft

(1) ¹Auf dem Territorium der Hansestadt Rostock können durch freie Entscheidung der Mitglieder als Gliederungseinheiten Ortsverbände gebildet werden. ²Eine solche Bildung ist dem Kreisvorstand anzuzeigen und von diesem zu unterstützen.

(2) ¹Die territoriale Struktur der Ortsverbände wird im Abstimmungsverfahren von den Mitgliedern entschieden. ²Sie sollte nach Möglichkeit der städtischen Gebietsstruktur (Ortsteile/Ortsamtsbereiche) angeglichen werden, sofern nicht aus der Mitgliedschaft dagegen Widerspruch erhoben wird.

(3) ¹Die Ortsverbände gestalten in eigener Verantwortung die Parteiarbeit in ihrem Territorium. ²Sie haben Anspruch auf Unterstützung und Anleitung durch den Kreisvorstand.

§ 20 - Die Organe der Ortsverbände

(1) Die Organe des Ortsverbandes sind dem Range nach:

1. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,
2. der Ortsvorstand,
3. Liberale Arbeitsgruppen (AGs) (im engen Bezugssystem mit den Arbeitsgruppen beim Kreisvorstand).

(2) Die Mitgliederversammlung

- beschließt über die politische und kommunale Arbeit des Ortsverbandes,
- wählt auf der Grundlage der Wahlordnung den Vorsitzenden des Ortsverbandes und dem Ortsvorstand auf die Dauer von zwei Jahren,
- schlägt der Kreismitgliederversammlung die Bewerber aus dem Ortsverband für die Ortsbeiräte der Kommunalverwaltung vor.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorsitzenden des Ortsverbandes und des Ortsvorstandes findet alle zwei Jahre statt - im Zeitraum bis zu vier Wochen vor der Kreismitgliederversammlung, die innerparteiliche Wahlaufgaben erfüllt. ²Beendet der Ortsvorstand vor Ablauf seiner Wahlperiode seine Tätigkeit, so ist baldigst eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen. ³Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf und Festlegung des Ortsvorstandes statt - ggf. auch gemeinsam mit anderen Ortsverbänden. ⁴Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(4) ¹Der Ortsvorstand legt seine zahlenmäßigen Stärke selbst fest. ²Er wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. ³Der Vorsitzende vertritt den Ortsverband gegenüber dem Kreisvorstand und ist kraft Amtes Mitglied des Kreisvorstandes. ⁴Er ist der Mitgliedschaft des Ortsverbandes rechenschaftspflichtig. ⁵Das erfolgt vorrangig auf Mitgliederversammlungen, kann aber auch in anderer Form geschehen.

(5) Die Finanzarbeit des Ortsverbandes wird bestimmt von der für den Kreisverband gültigen Finanzordnung.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 21 - Kreissatzungsausschuss

¹Der Kreissatzungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird für eine Amtszeit von vier Jahren von der Kreismitgliederversammlung gewählt. ²Die Mitglieder des Kreissatzungsausschusses bestimmen einen Vorsitzenden. ³Dieser ist Mitglied des Kreisvorstandes.

§ 22 - Satzungsänderungen

(1) ¹Satzungsänderungen können nur durch eine Kreismitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand schriftlich eingereicht worden ist.

(2) Der Kreisvorstand hat alle Anträge auf Satzungsänderungen dem Kreissatzungsausschuss zur Beratung und Empfehlung für die Kreismitgliederversammlung vorzulegen.

§ 23 - Auflösung und Zusammenlegung des Kreisverbandes

(1) ¹Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Zusammenlegung mit anderen Kreisverbänden der FDP kann nur durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. ²Der entsprechende Antrag ist mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekanntzugeben.

(2) ¹Vor dem Beschluss sind alle in der Datei enthaltenen Mitglieder zu benachrichtigen mit der Aufforderung, im Fall der Nichtzustimmung innerhalb von drei Wochen zu widersprechen. ²Der Beschluss der Kreismitgliederversammlung kommt nicht zustande bzw. wird unwirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes widerspricht.

(3) Auflösung oder Zusammenlegung des Kreisverbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesparteitages.

(5) Über eine Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung wird mit einfacher Mehrheit der Kreismitgliederversammlung beschlossen.

§ 24 - Verbindlichkeit

Die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung der Bundespartei, die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Geschäftsordnung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 25 - Kreisverband und Landesverband

¹Der Kreisverband ist gehalten, die Rechte des Landesverbandes gemäß der Landessatzung zu wahren. ²Er ist verpflichtet, alles zu tun, um den Zusammenhalt des Landesverbandes sichern zu helfen, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. ³Er hat seine Organe zu einer solchen Verhaltensweise anzuhalten.

§ 26 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegend geänderten Fassung in der Kreismitgliederversammlung am 18.11.2023 beschlossen worden und mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.